

ohne Anlage EN010, Anlage EN012, Anlage EN014,  
Anlage EN021, Anlage EN032, Anlage EN033,  
Anlage EN034, Anlage EN035, Anlage EN036,  
Anlage EN037 und Anlage EN038

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

### Persönlich

an den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen

Michael Kretschmer,  
Sächsische Staatskanzlei

01097 Dresden

### Beschwerdeführer:

Joachim Baum, auch Betreiber  
der **Initiative Leak6:**  
Ordnung durch Transparenz  
Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

[www.leak6.de](http://www.leak6.de)

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[info@leak6.de](mailto:info@leak6.de)

Datum: 02.09.2019  
demnächst: internetöffentlich

Cc (nachrichtlich): Brigitte Schneider, Leipzig

Justizkontrollmeldung zur Strafsache Frank Engelen (**560 Js 38037/18**)

Sehr geehrter geschäftsführender Ministerpräsident Herr Kretschmar,

Hiermit mache ich Ihnen **Meldung** über höchst bedenkliche Vorkommnisse in der Justiz Ihres Landes und stelle unter dem Ordnungskennzeichen **Z113: Antrag** auf Übermittlung des Aktenzeichens der Ermittlungsakte gegen StA-Wunderlich zur Anzeige (**Anlage EN012**, Zeile 5 u. a.) der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB)!

**Z114:** Antrag auf Überprüfung des Eingangs eines Strafantrags (**Anlage EN021**) Engelens gegen Wunderlich (wegen Rechtsbeugung i. S. v. § 339 StGB u. a. durch Verteidigerisolation) bei staatlichen Behörden, hilfsweise Nachholung der Zustellung der **Anlage EN021** an die zuständige Stelle - jedenfalls Beibringung des Aktenzeichens der Ermittlungsakte zum Strafantrag.

### 15 **Zuvor zu meiner Person:**

Ich bin Menschenrechtsaktivist, Christ, Betreiber eines justizkritischen Blogs sowie bevollmächtigter, mandatierter und unrechtmäßig abgelehnter Wahl-Laienverteidiger Engelens ("Möchte-ungern-Jurist"); weiter auch beauftragt von der Sprecherin der Arbeitsgruppe Recht - Psychiatriemissbrauch Brigitte Schneider, Leipzig, die diesem Schreiben inhaltlich beitrifft.

**Die Spitzen zuerst:**

Ein in Kinderheimen misshandelter Jugendlicher (Dave Möbius, Aufenthalt derzeit unbekannt) floh wiederholt und aus eigenem Entschluss zu Privatpersonen, die sich seiner Sache annahmen (Angela Masch; Johannes Conrad; Frank Engelen, Aufenthalt derzeit JVA-Dresden) und dafür staatlich verfolgt wurden. Frau Masch ist inzwischen verstorben, Herr Conrad zahlte seine Strafe ohne Anerkenntnis einer Schuld.

Der ermittelnde Staatsanwalt Jörn Wunderlich, StA-Chemnitz und Kreistag Zwickau

- ermittelt nicht be- und entlastend (§160 StPO) in gleicher Weise
- verschließt sich allen gesichtswahrenden Einredeversuchen,
- ignoriert sämtliche formelle Eingaben und
- hält an seiner Verfolgungsstrategie fest, indem er
- als Prozessgegner und Besuchsregelungsbefugter Engelens die Verteidigungsorganisation extrem erschwert.

In Wahrheit verfügt die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei den Untersuchungshaftbefehlen über keinerlei durchgreifende Argumente. Er wurde im Übrigen bereits mehrfach internetöffentlich widerlegt. Vielmehr verfallen er - und mit ihm auch die verantwortende Richterschaft am Landgericht Chemnitz selbst in einen

**Verfolgerwahn  
(durchgehender Jagdtrieb),**

bei welchen Engelen eine Psychiatrisierung fürchten musste und sogar das Melden von Straftaten an zuständige Stellen selbst als eine Straftat dargestellt wird.

Jedermann, der einen derart klaren Abschied von sämtlichen rechtsstaatlichen Prinzipien bemerkt, ist m. E. zu Widerstand, Remonstration und Eigenverantwortung verpflichtet. Doch auch Richter, die man mit deutlichen Worten an ihren Richtereid ("bestes Wissen und Gewissen") erinnert, vermögen es nicht, sich aus ihrem offensichtlichen eigenen Trauma der Hörigkeit zu illegalen Machtstrukturen zu befreien und ihre Ignoranz abzuliegen.

Mithin verstößt Deutschland mit seinem staatlichen Vorgehen nicht nur gegen die ratifizierten VN-Kinderrechte des Dave Möbius, sondern vielmehr auch die Verteidigungserschwernis sowie die bisherige Nichtzulassung meiner Person gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens aus Art. 6 EMRK, insbesondere dort Nrn. 3b und 3c.

Allein die Frage, ob und auf welcher Rechtsgrundlage die Befugnis zu Regelung der Verteidigungsbedingungen beim Prozessgegner liegen darf, ist dem Solange II - Beschluss des BVerfGs vom 22.10.1986 nach wohl in Europa zu prüfen. Mit der beim OLG-Dresden anhängigen Beschwerde zur verwehrten Laienverteidigung (**Anlage EN037**) und dem über das Erforderliche hinausgehenden Begründungsnachschub (**Anlage EN038**) scheint jedenfalls bislang mindestens 'auf Zeit gespielt' zu werden.

Die Ablehnungsbegründungen der Richter werden zunehmend aberwitzig; selbiges gilt für Rechtsanwälte in den Anbahnungsgesprächen zur entschlossenen Verteidigung Engelens.

Somit ist festzustellen, dass es eine offensichtlich weit verbreitete Angst vor dem umkippenden Rechtsstaat gibt, dem sich kaum jemand noch entgegenzustellen wagt.

Zu dem Anträgen bitte ich zu beachten, dass Antworten an mich, ohne Angabe meines Ordnungskennzeichens die Vermutung gegen sich haben, Bestandteil einer im Sinne vom Art. 20 Abs. 2,3,4 GG bereits beseitigten Ordnung zu sein!

75 **Zur Sache im Einzelnen:**

Dave Möbius, geboren am **03.08.2002**, seit dem **20.12.2012** gegen seinen Willen unter jugendamtlicher Pflege stehend, lief aus den jeweiligen Jugendheimen regelmäßig fort und wurde mehrmals wieder mit Gewaltanwendung in Obhut genommen.

80 Bei einer seiner Fluchten konnte er bei einer Privatperson, Frau Angela Masch für rund drei Wochen Unterschlupf finden. An öffentlichen Videobotschaften war ersichtlich, dass es dem Jungen bei dieser Frau gut ging.

Nach anonymen Lebenszeichen an die Behörden wurde Dave wiederum am **03.07.2015** von dieser Frau gewaltsam in staatliche Obhut genommen. Diese Frau wurde dafür am **15.08.2017** in Wittmund mit 6 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung belegt. Bei der Verhandlung in Wittmund war Dave Möbius, der unter Frau Maschs Fürsorge offensichtlich gut und frei sprechen konnte, nach zwei Jahren erneuter Einwirkung staatlicher Sorge aber merkwürdiger Weise nicht mehr vernehmungsfähig.

90 Dennoch wurde die gewaltsame Inobhutnahme mit einem angeblichen Kindeswohlinteresse begründet und die Verwehr der Bewährung mit einer angeblichen "Uneinsichtigkeit".

Über ein Jahr sollte vergehen, in welchem die gesamte interessierte Öffentlichkeit - Daves Familie eingeschlossen - nicht in Erfahrung bringen konnte, ob Dave überhaupt noch lebt.

95

Frau Masch verstarb noch vor Haftantritt am **08.06.2018**.

Am **14.07.2018** gibt Frank Engelen öffentlich bekannt, eine Auffangstation zu betreiben, die für Fälle wie Dave Möbius geeignet sein kann<sup>1</sup>

100 Am **10.10.2018** gelingt Dave Möbius erneut die Flucht aus dem Kinderheim, hin zu dem von Frank Engelen betriebenen gemeinnützigen Verein Lichtblick e. V. - Verein für soziale Verantwortung, Neuhausen.

105 Schon am Folgetag, dem **11.10.2018** meldet Frank Engelen die Ankunft Daves beim Jugendamt und dokumentiert dabei sowohl seine eigene konstruktive Haltung, wie auch schwere Vorwürfe Daves bezüglich der erlittenen Heimbehandlung.<sup>2</sup>

110 Am **04.11.2018** schiebt Frank Engelen eine Selbstanzeige<sup>3</sup> zur Überprüfung des möglicherweise aufkommenden Verdachts der Entziehung Minderjähriger i. S. d. **§ 235 StGB** nach und rügt dabei gleichzeitig die staatliche Untätigkeit zum gestellten Strafantrag. Mit scharfen Worten und geht dabei bis hin zum Vorwurf der Strafvereitelung!<sup>4</sup>

Hiermit war nun endgültig der **offene Affront** zwischen Bürger und Rechtsstaat entbrannt und die Grundsatzfrage gestellt, wie der Rechtsstaat in Wahrheit funktioniert:

115 Leben wir noch in einem **regelbasierten** Land, in welchem alle staatliche Gewalt noch ihre Verpflichtung kennt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, oder dominieren mächtige Organe

---

<sup>1</sup> <http://bewusst.tv/der-mensch-in-eigenverantwortung/>

<sup>2</sup> [https://leak6.files.wordpress.com/2019/06/2018-10-11-dave\\_mc3b6bius\\_inobhutnahmebericht.pdf](https://leak6.files.wordpress.com/2019/06/2018-10-11-dave_mc3b6bius_inobhutnahmebericht.pdf)

<sup>3</sup> <https://leak6.files.wordpress.com/2019/05/2018-11-04-selbstanzeige-engelen-c2a7235stgb.pdf>

<sup>4</sup> <https://leak6.wordpress.com/2019/05/21/frank-engelen-ticker/>

**hierarchieorientiert** über den einfachen Bürger und missliebigen Zeugen?

120 Wird der Gleichheitsgrundsatz noch gewahrt, oder darf der Starke den Schwachen jagen, einsperren, am langen Arm verhungern lassen (ignorieren), umdeuten, brechen, oder gar zersetzen?

Am **13.11.2018** wird Dave erneut gewaltsam in staatliche Obhut genommen. Noch am gleichen Tag gelingt allerdings dem 16-Jährigen die abermalige Flucht aus dem Kinderheim Flöha.

125 Am **20.02.2019** wird gegen Frank Engelen der erste **Haftbefehl** erlassen und derselbe am **27.03.2019** verhaftet.

**Bis hierhin** bestanden umfangreiche Möglichkeiten der Aufnahme und Veröffentlichung von Beweisvideos<sup>5</sup> und der persönlichen Überzeugungs-  
130 bildung von Privatpersonen bezüglich des Willens von Dave Möbius und seiner Freiwilligkeit. Sie wurden umfangreich genutzt und stehen zum Beweis zur Verfügung. Die Bekanntschaft des Unterzeichners mit Engelen beschränkte sich allerdings auf einen einzigen flüchtigen Kontakt in Wittmund und ein Telefonat bezüglich Haftvermeidungsoptionen für Angela Masch.

135 **In der Folge** wurden die Haftgründe mehrfach angefochten<sup>6</sup> und erweitert sowie die zu Engelen's Vertretung zugelassenen Anwälte mehrfach ausgetauscht. Dave Möbius konnte bei Engelen nicht aufgegriffen werden, sondern er konnte sich früh genug - an einen angeblich sicheren Ort - absetzen. Lebenszeichen und Freiwilligkeitsbeweise kamen seitdem von ihm  
140 nur noch per Telefon, wobei die Abstände mit zunehmenden Fahndungs-

---

5

[https://www.youtube.com/channel/UCCd2UCnc3pZjFPqBMz\\_AcMw/videos?disable\\_polymer=1](https://www.youtube.com/channel/UCCd2UCnc3pZjFPqBMz_AcMw/videos?disable_polymer=1)

<sup>6</sup> z. B. <https://leak6.wordpress.com/2019/05/19/ein-wahnsinns-haftbefehl-frank-engelen/>

druck größer werden. Den Behörden und an mehreren physikalischen  
Standorten liegt auch ein Telefonmitschnitt mit schweren Vorwürfen Daves  
aus seiner Zeit der staatlichen Zwangsunterbringung vor - irgend welche  
Ermittlungsergebnisse oder Nachweise einer wenigstens aufgenommenen  
145 Strafermittlung sind jedoch diesseits nicht bekannt.

Welche Rolle in dieser Sache **Anwälte** zu spielen bereit sind, die nicht mit  
viel Geld gekauft werden können, durfte wiederholt mit Fug und Recht  
hinterfragt werden. **Der Unterzeichner** traf aus diesem Grunde die - viel-  
leicht unbekannte - aber dennoch vollkommen legitime privatrechtliche  
150 Vereinbarung mit dem Beschuldigten, Frank Engelens Verteidigung in Ge-  
meinschaft mit den für eine notwendige Verteidigung zulassungsfähigen  
Rechtsanwälten zu übernehmen (§ 137, 138, 140 StPO) und dabei auch  
deren Handeln und ihre Treue zeitnah zu überwachen sowie nach be-  
stimmten Regeln den Unterstützerkreis zu koordinieren und die öffentliche  
155 Mediendarstellung Engelens zu verantworten.

Die gerichtliche Genehmigung zur Verteidigung wurde dem Unterzeichner  
allerdings bislang unter dem Vorwand verwehrt, der Angeschuldigte habe  
ja einen (nicht einmal genannten!) Pflichtverteidiger (**Anlage EN014**).  
Zudem wurde er im Kreis herum verwiesen und die Kommunikation mit  
160 dem Beschuldigten aufs Äußerste erschwert. Die Beschwerden des Unter-  
zeichners sind derzeit beim OLG und - der Eile wegen - auch beim Bun-  
desverfassungsgericht anhängig, Staatsanwaltschaft und RichterIn der Be-  
fangenheit besorgt gemeldet:

Die **Staatsanwaltschaft** entblödete sich jedenfalls nicht, eine psychiatri-  
165 sche Einweisung Engelens nach § 63 StGB zu versuchen, während das LG  
die Sache inzwischen an das Amtsgericht Chemnitz herunterdeligierte.

Der derzeit noch verbleibende **Haftgrund** indes ist ebenso abstrus, wie der Rest dieser Geschichte. Die "Entziehung" Minderjähriger i. S. v. § 235 StGB ist nun vom Tisch und es geht nur noch "Vorhalt". Ebenso ist mühsam erarbeitet, dass Dave kein Kind mehr ist und daher nur noch § 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB haftrelevant sein kann. Weiter sind die Tatmittel "Gewalt" und "Drohung" entfallen und es verbleibt einzig die gegen den Vormund gerichtete "**List**" Engelens. Angesichts des vorstehend beschriebenen, mehrfache Selbstmeldungen umfassenden offenen Affronts Engelens gegen den Rechtsstaat und der von diesem wiederholt gegen den Jugendlichen angewendeten - teils sogar strafbewährten - Gewalt kann nicht von List gesprochen werden, sondern vielmehr handelt es sich um einen nur allzu gerechtfertigten zivilcouragierten **Widerstand**.

Wo in deutschen Gesetzen ist die **Pflicht zum Denunzieren** normiert, und womit hat Engelen den Vormund überlistet: **mit dem bösen Blick**?

Und wenn Beratung, Beistand und Aufklärung eine "List" gegen den Jugendlichen darstellen, was ist dann das Handwerk der Juristen?

Engelens möglicherweise nachweisliche Aktivhandlungen indes können nicht Entziehung sein, sondern angesichts der eindeutig vom Jugendlichen selbst gefassten Entschlüsse nur eine (geringer strafwürdige) Beihilfe zur (bereits straflosen) Selbstentziehung Minderjähriger<sup>7</sup>. Dieselbe kommt sehr häufig vor und erregt fast niemals ein staatliches Jagdfieber.

Gegen den offenen Affront jedoch bietet der Rechtsstaat alles auf, was er in Petto hat. Sogar das Vorbringen einer Beschuldigung zur Polizei selbst ist der Chemnitzer Staatsanwaltschaft einen eigenen Anklagepunkt wert. So heißt es im Beschluss vom 06.08.2019 (**Anlage EN036**) u. a.:

---

<sup>7</sup> <https://leak6.files.wordpress.com/2019/08/00-selbstentziehung-minderjaehriger.pdf>



195 "9. Am 14.01 .2019 verfasste der Angeschuldigte ein Schreiben an die Polizei Freiberg, in welchem er unter anderen die Behauptung aufstellte, dass die KHK **Neubert** an Straftaten wie Entführung, Freiheitsberaubung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel u.a. beteiligt sei. Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt."

200 Der naive Leser würde bei diesem Text nicht daran zweifeln, dass gegen Neubert Strafantrag gestellt wurde. Der juristisch Erfahrene hingegen wird nicht daran zweifeln, dass gegen Engelen Strafantrag gestellt wurde. So kann man sich täuschen!

Eine entlarvende Willkür der Chemnitzer Staatsanwaltschaft!

205 Wer missliebiger ist, hat nicht zu mucken. Ermitteln muss man nicht, sondern beschuldigt wird das Opfer. Justizkritiker nennen diese Art der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) europaweit:

### **KLAGE-INVERSION!**

Den Namen Neubert indes darf man auch noch einmal hinterfragen. Leitet doch vermutlich eine RiinaAG Chemnitz mit diesem Namen die wie folgt **terminierten Verhandlungen**: 08.10., 28.10., 04.11. und 07.11.2019.

210 Im Kreis der möglichen Unterstützer, Rechtsanwälte, Medienvertreter und Analysten gibt die unterschiedlichsten Bewertungen, respektive Thesen:

1. Es sind Täter und Täter warnt man nicht! Man muss sie überlisten.
2. Täter von Offizialdelikten sind anzuzeigen!
- 215 3. Zu zeigen, wie schwer es Zivilcourage gegen Amtsmissbrauch hat, ist presserechtlicher Auftrag und mehr als die einzelne Sensation.

4. Die medienoffene Art Engelens ist gerade keine List und zudem die einzige Chance für die Zukunft unseres Rechtsstaats.
5. Parteinehmende Staatsorgane sind abzulehnen!
- 220 6. Grundsätzliche u. / o. gesetzliche Fehlstellungen (z. B. dass der Prozessgegner Staatsanwaltschaft die Besuchsregelungen zur Verteidigerorganisation regeln darf) sind auf politischer Ebene abzustellen!
7. Dem korrupten Staat ist mit Milde zu begegnen, dann wird er auch ebenso milde gegenüber den von ihm verfolgten Menschen sein!
- 225 8. Zitat eines noch nicht beteiligten Rechtsanwalts zu einer sehr ähnlichen anderen Sache: "Wenn selbst ein engagierter Rechtsanwalt machtlos ist, bleibt ja nur noch der Weg in die Öffentlichkeit)
9. Der Verfolgte (Zitat eines anderen, nicht beteiligten Rechtsanwalts) "möge einen guten Anwalt haben und ein gutes Standvermögen, der Haftbefehl ist völlig schräg und juristisch rechtsfehlerhaft ...".
- 230 10. Sinngemäß BVerfG, Beschluss vom 22.10.1986 - 2 BvR 197/83: "Solange Europa wirksamen Grundrechtsschutz garantiert", eingeschlossen: einen "frei gewählten kundigen Beistand", sind Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG an das BVerfG unzulässig. Vielmehr ist "der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG" und die wirksame Umsetzung von z. B. Art. 6 EMRK (faïres Verfahren, bes. Nr. 3b und
- 235 3c) ist schon frühzeitig dort überprüfen zu lassen.

Aus Sicht des Unterzeichners gibt es jedenfalls genügend Anlass, den Diskurs in der Gesellschaft am Einzelfall zu führen und zur Abarbeitung der  
240 offenen Fragen den "Schweiß der Edlen" zu bemühen.

Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*